

§ 12 ÖSVO 2012 Preise für bestimmte rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht

ÖSVO 2012 - Ökostromverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 11b ÖSG in dem gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 bestimmten Zeitraum einen Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht gestellt haben, werden folgende Beträge festgesetzt:
 1. 1. für Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, die unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers feste Biomasse betrieben werden,
 1. a) mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW 8,5 Cent/kWh;
 2. b) mit einer Engpassleistung von mehr als 2 MW bis 10 MW 7,5 Cent/kWh;
 3. c) mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW 7,0 Cent/kWh;
 2. 2. für Anlagen gemäß § 10 Abs. 1, die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden,
 1. a) mit einer Engpassleistung von bis zu 250 kW 9,5 Cent/kWh;
 2. b) mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW 8,0 Cent/kWh.
2. (2) Bei Biogasanlagen mit einem Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen werden die in Abs. 1 Z 2 festgesetzten Preise um 20% reduziert.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at